Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 28.

(Nr. 12109.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Geldmittel für die nach dem Gesetze vom 12. August 1905 (Gesetzsamml. S. 335) durchzuführende Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder. Vom 12. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Gesetze vom 10. Juli 1906, betreffend die Bereitstellung von Geldmitteln, und vom 30. Mai 1913 über die Bereitstellung weiterer Geldmittel für die nach dem Gesetze vom 12. August 1905 (Gesetzsamml. S. 335) durchzuführenden Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder (Gesetzsamml. 1906 S. 373 und Gesetzsamml. 1913 S. 273) werden wie folgt geändert:

(2) Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 373) in seiner geltenden Fassung bereitgestellte Summe von 43 Millionen Mark wird zunächst um weitere 116 Millionen Mark auf 159 Millionen Mark erhöht unter entsprechender Erhöhung der Gesamtkosten nach § 1 des Gesetzes vom 12. August 1905 (Gesetzsamml. S. 335). Die Beteiligung der Provinzen und Heranziehung der öffentlichen Verbände und Korporationen nach den Grundsätzen des § 7 des vorgenannten Gesetzes wird durch besonderes Gesetz geregelt. Nach Maßgabe dieser Beteiligung ändert sich die weiter bereitgestellte Summe.

§ 2.

Zur Beseitigung der Hochwasser- und Drängewasserschäden im Innern des Oderbruchs ist in Ergänzung des zu dem Gesetze vom 12. August 1905 (Gesetz-

Ausgegeben zu Berlin den 5. April 1921.

samml. S. 335) aufgestellten Planes ein Sonderplan für das Ober- und Nieder-Oderbruch aufzustellen. An staatlichen Beihilfen zur Ausführung dieses Sonderplans wird eine Summe von 16 Millionen Mark ausgesetzt.

§ 3.

(1) Zur Gewährung von Beihilfen aus Anlaß der durch die Hochwasser des Sommers 1920 im Oder- und Warthebruch sowie in der Oderniederung in Schlesien herbeigeführten Beschädigungen wird der Staatsregierung ein Betrag von 20 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

(2) Die Beihilfen sind insbesondere zu gewähren:

a) an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haus- und Nahrungsstand und an solche, bei denen eine Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz vorliegt;

b) an Gemeinden und Kreise zur Wiederherstellung und notwendigen Verbesserung ihrer beschädigten gemeinnützigen Anlagen;

c) zur Wiederherstellung und notwendigen Verbesserung beschädigter Deiche, Ufer, Uferschutzwerke und damit in Verbindung stehender Anlagen;

d) zur Ausführung besonders dringender Räumungs- und Freilegungsarbeiten;

e) an Deichverbände und Wassergenossenschaften zur Aufbringung der für das Jahr 1920 zu zahlenden Beiträge;

f) zur Beschaffung von Saatgut und Spannvieh für einzelne leistungsschwache Geschädigte.

(3) Die Beihilfen sind in der Regel ohne die Auflage der Rückerstattung zu gewähren.

§ 4.

(1) Innerhalb der von den zuständigen Ministern festzusetzenden Grenzen erfolgt die Bewilligung der Beihilfen nach Anhörung der Kreisausschüsse (in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes) durch die Oberpräsidenten im Einverständnisse mit dem Provinzialausschuß.

(2) Versagt der Provinzialausschuß seine Zustimmung, so kann sie auf Antrag des Oberpräsidenten durch die zuständigen Minister ergänzt werden.

§ 5.

Der Landesversammlung ist bis zum 1. Juli 1921 über die Ausführung der im § 3 vorgesehenen Notstandsmaßnahmen Rechenschaft zu geben.

§ 6.

Alle Einnahmen, die sich aus der Verwertung der aus Mitteln der Gesetze vom 10. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 373) und 30. Mai 1913 (Gesetzsamml.

S. 273) und dieses Gesetzes sowie aus Beiträgen der Provinzen, der öffentlichen Verbände und Korporationen (Odergesetzfonds) erworbenen unbeweglichen und beweglichen Werte vom 10. Juni 1920 ab ergeben, und alle sonstigen von diesem Tage ab einkommenden Rückeinnahmen fließen zur Staatskasse. Sie sind zur Tilgung des aufzunehmenden Staatskredits zu verwenden.

§ 7.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der in den §§ 1, 2 und 3 erwähnten Kosten eine Anleihe durch Verausgabung eines entsprechenden Betrags von Staatsschuldverschreibungen aufzunehmen. Die Anleihe ist mit 1,9 vom Hundert des ursprünglichen Schuldkapitals zu tilgen unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, diese zu 5 vom Hundert gerechnet.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Ge-

setzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 8.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Berlin, den 12. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 12110.) Gesetz über die Bereitstellung weiterer Geldmittel zur Durchführung des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, vom 3. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 171). Vom 14. Januar 1921.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Zur Durchführung des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, vom 3. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 171) werden dem Provinzialverbande von Schlesien außer den bisher zu diesem Zwecke überwiesenen Mitteln weitere 10 Millionen Mark unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt, daß der Provinzialverband von Schlesien einen gleichen Beitrag leistet.

§ 2.

Insoweit die allgemeine wirtschaftliche Lage Notstandsarbeiten erforderlich macht, wird der Finanzminister ermächtigt, die für das Rechnungsjahr 1921 erforderlichen Beträge aus laufenden Mitteln bereitzustellen.

Werden durch den Provinzialverband für einzelne Bauvorhaben die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Anspruch genommen, so sind diese Mittel zu gleichen Teilen dem Staate und dem Provinzialverband anzurechnen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Berlin, den 14. Januar 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die Hauptsachverzeichnisse 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.

Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.